

## **Besondere und zusätzliche Geschäftsbedingungen der klarx GmbH für die Organisation von Abfallentsorgung (Stand: 01.07.2025 – Unternehmen B2B)**

Die klarx GmbH (im Folgenden "klarx") bietet neben der Vermietung von Bauequipment auch die Organisation der Abfallentsorgung auf Baustellen an. Die nachfolgenden besonderen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der klarx GmbH für die Miete von Bauequipment und regeln das Vertragsverhältnis zwischen klarx und gewerblichen Kunden (im Folgenden "Kunde") hinsichtlich dieser Dienstleistung.

### **1. Leistungsbeschreibung und Vertragsgegenstand**

1.1 klarx organisiert über ein bundesweites Partnernetzwerk die Bereitstellung, Abholung und Entsorgung von Abfallbehältern verschiedener Größen. Die angebotenen Leistungen umfassen die Anlieferung des Behälters, eine Bereitstellung des Behälters ggf. gegen Miete, sowie die Entsorgung des angegebenen Abfalltyps im Umfang der maximal zulässigen Beladung (siehe § 4).

1.2 Klarx vermittelt ausschließlich zertifizierte Entsorgungspartner („Entsorger“), die im Namen und auf Rechnung von klarx handeln. Es entsteht kein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Entsorgungspartner.

1.3 Es kann für jede angebrochene Woche eine zusätzliche Stellmiete erhoben werden. Die Höhe dieser Mietkosten hängt vom Behältertyp und der Region ab und wird im Angebot ausgewiesen.

1.4 Sonderleistungen, die nicht explizit Bestandteil der Bestellung sind, jedoch aus rechtlichen Gründen erforderlich oder durch das Verhalten des Kunden verursacht wurden (z. B. Fehl- oder Überbefüllung, Behälterumstellung, Wartezeiten), werden separat berechnet.

1.5 Der Entsorgungsauftrag umfasst ausschließlich den Transport und die Entsorgung von Abfällen, die durch den Kunden entsprechend der bei der Bestellung angegebenen Abfallart (AVV-Schlüssel) korrekt deklariert wurden. Klarx ist berechtigt, eine abweichende Befüllung abzulehnen oder zu Nachberechnungen gemäß geltender Preisliste überzugehen.

1.6 Öffentliche-rechtliche Entsorgungspflichten, insbesondere etwaige Überlassungs- und Andienungspflichten an kommunale Entsorgungsträger, bleiben unberührt. Der Kunde ist eigenverantwortlich dafür, sicherzustellen, dass eine Entsorgung durch klarx bzw. deren Partner rechtlich zulässig ist. Klarx übernimmt keinerlei Haftung für Verstöße gegen solche Pflichten.

1.7 Bei Engpässen oder logistischen Einschränkungen behält sich klarx das Recht vor, einen größeren, technisch gleichwertigen Behälter zu stellen. Klarx ist ferner zu

Teilleistungen berechtigt, sofern diese dem Kunden zumutbar sind und der Vertragszweck nicht gefährdet wird.

1.8 Es werden ausschließlich Behälter abgeholt, die im Rahmen eines über klarx geschlossenen Entsorgungsauftrags gestellt wurden.

1.9 Klarx ist berechtigt, die vollständige oder teilweise Durchführung der Leistung auf geeignete Subunternehmer zu übertragen.

1.10 Aufstell- und Abholtermine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

## **2. Abfallrechtliche Pflichten des Kunden**

2.1 Der Kunde ist gemäß § 7 KrWG verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren, getrennt zu halten, deren Zusammensetzung wahrheitsgemäß anzugeben und die abfallrechtlichen Dokumentationspflichten einzuhalten.

2.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass der bereitgestellte Behälter ausschließlich mit der bei der Bestellung angegebenen Abfallfraktion befüllt wird. Eine Vermischung von Abfallarten oder die Zugabe von Fremdstoffen, Gefahrgut oder nicht deklarierten Bestandteilen ist untersagt.

2.3 Klarx bzw. der Entsorgungspartner ist berechtigt, die Abfälle bei Abholung visuell zu kontrollieren. Eine weitergehende Analyse ist nicht Bestandteil der Standardleistung. Abweichungen oder Falschdeklarationen können zur Ablehnung, Rückführung oder zur gesonderten Entsorgung auf Kosten des Kunden führen.

2.4 Der Kunde bleibt bis zur vollständigen und gesetzeskonformen Entsorgung abfallrechtlich verantwortlich. Dies gilt auch für Zwischenlagerungen, Rückführungen oder Ersatzmaßnahmen.

2.5 Der Kunde ermächtigt klarx unwiderruflich, das Eigentum an den Abfällen an Dritte weiterzugeben oder diese auf eigene Rechnung verwerten bzw. beseitigen zu lassen. Diese Regelung gilt ausschließlich für Abfälle und begründet keine Abweichung zu § 13 der allgemeinen Miet-AGB hinsichtlich sonstiger überlassener Mietgegenstände.

2.6 Der Kunde verpflichtet sich, keine Abfälle einzufüllen, die unter die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, der Altölverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung, des GGVSEB oder anderer gesetzlicher Regelungen über gefährliche oder verbotene Abfallarten fallen. Hierzu zählen insbesondere asbesthaltige Baustoffe, ölhaltige Betriebsmittel, kontaminierte Böden, Farben, Lacke, Lösungsmittel, medizinische Abfälle, explosive Stoffe und radioaktive Materialien.

Der Kunde ist verpflichtet, vor Auftragserteilung schriftlich anzuzeigen, wenn in den zu entsorgenden Abfällen gefährliche Stoffe enthalten sein könnten. Klarx behält sich das

Recht vor, solche Aufträge abzulehnen oder nur gegen Aufpreis und unter gesonderten Bedingungen durchzuführen. Die Annahme solcher Stoffe kann eine vorherige Analyse und Freigabe durch den Entsorgungspartner erfordern.

Verstöße gegen diese Verpflichtung führen zur sofortigen Freistellung von klarx von sämtlichen daraus entstehenden Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Kosten für Rücktransport, Zwischenlagerung, Analyse, Sonderentsorgung, Reinigung von Behältern, Sanktionen durch Behörden sowie von Ansprüchen Dritter.

### **3. Technische und organisatorische Mitwirkungspflichten**

3.1 Der Kunde stellt einen geeigneten, frei zugänglichen und tragfähigen Stellplatz bereit. Zufahrtswege müssen für schwere Lkw befahrbar sein. Für Schäden an Untergründen, Gebäuden oder Zufahrten haftet der Kunde, sofern diese durch ungeeignete Platzverhältnisse verursacht wurden.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, erforderliche behördliche Genehmigungen für die Stellung auf öffentlichen Flächen rechtzeitig einzuholen, sofern nicht anders mit klarx vereinbart. Klarx kann bei Bedarf gegen Aufpreis die Genehmigungserlangung übernehmen.

3.3 Der Behälter darf nicht eigenmächtig versetzt, umgestellt oder mit Gegenständen versehen werden. Er darf nur im vorgesehenen Rahmen beladen werden. Das Füllvolumen darf nicht überschritten, der Inhalt nicht über die Containerwände hinaus befüllt werden.

3.4 Bei Lieferung und Abholung hat der Kunde oder eine bevollmächtigte Person anwesend zu sein, um Lieferscheine, Wiegenoten oder Übergabeprotokolle zu unterzeichnen.

3.5 Sollte der Container blockiert, überfüllt, unzugänglich oder nicht ordnungsgemäß nutzbar sein, kann die Abholung verweigert oder eine Leerfahrt berechnet werden. Gleiches gilt bei fehlender Stellgenehmigung, versperrtem Zugang oder nicht tragfähigem Untergrund.

3.6 Die aktuelle Übersicht zulässiger Abfallarten, Gewichtsgrenzen pro m<sup>3</sup> und Mehrkosten bei Überschreitung ist Teil dieser AGB und auf Anfrage erhältlich.

### **4. Preise und Nachberechnungen**

4.1 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Nachberechnungen erfolgen insbesondere bei:

- Überschreitung der zulässigen Tonnage pro m<sup>3</sup> laut AVV-Schlüssel
- Falscher oder unvollständiger Abfalldeklaration
- Vermischung nicht vertragsgegenständlicher Stoffe
- Rückführungen, Sortierungen oder Zwischenlagerungen
- Leerfahrten und Wartezeiten ab 15 Minuten

4.3 Für Leerfahrten und Wartezeiten wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 180,00 € brutto erhoben.

4.4 Bei grober Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere Falschbefüllung mit Gefahrstoffen, kann klarx pauschalen Schadenersatz in Höhe von 4.000,00 € geltend machen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.

4.5 Klarx ist berechtigt, bei Abweichung der tatsächlichen Abfallart oder -menge von der Bestellung nachträglich gemäß gültiger Preisliste abzurechnen. Die jeweils aktuell gültige Preisliste ist Bestandteil des Vertrags.

## **5. Haftung und Versicherung**

5.1 Klarx haftet im Rahmen der Abfallentsorgung ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei Auswahl und Beauftragung von Entsorgungspartnern. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen der allgemeinen Miet-AGB entsprechend, insbesondere für Personenschäden, Produkthaftung sowie für Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sachschäden auf 1.000.000 € und für sonstige Vermögensschäden auf 50.000 € begrenzt.

5.2 Der Kunde haftet für Schäden an Behältern, Zufahrten oder anderen Betriebsmitteln, die durch unsachgemäßen Umgang, Falschstellung oder mangelhafte Platzverhältnisse entstehen.

5.3 Eine Versicherung für Abfallbehälter, deren Inhalte oder etwaige Umweltschäden ist nicht Bestandteil der durch klarx erbrachten Leistungen. Klarx bietet keine Maschinenbruch- oder Transportversicherung für die Behälter an. Die Versicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Kunden.

5.4 Der Kunde stellt klarx sowie deren Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere öffentlich-rechtlichen Forderungen, Bußgeldern, Umwelt- oder Entsorgungsschäden frei, sofern diese auf eine unrichtige Deklaration, die Vermischung

oder das Einstellen nicht zugelassener, gefährlicher oder verbotener Stoffe in die überlassenen Behälter zurückzuführen sind.

Dies umfasst insbesondere Kosten für Rücktransporte, Zwischenlagerung, Ersatzbehälter, Reinigung, Schadenersatz sowie Verwaltungsverfahren und Bußgeldverfahren, die nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von klarx zurückzuführen sind. Der Kunde übernimmt in diesen Fällen auch die Pflicht zur Abwehr und Abwicklung gegenüber Behörden oder Dritten, soweit rechtlich zulässig.

## **6. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Schlussbestimmungen**

6.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher abfallrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), kommunaler Satzungen und behördlicher Vorgaben.

6.2 Klarx behält sich vor, Aufträge abzulehnen, bei denen keine gesetzeskonforme oder sichere Entsorgung gewährleistet werden kann.

6.3 Im Übrigen gelten die allgemeinen AGB der klarx GmbH entsprechend, insbesondere hinsichtlich Haftung, Datenschutz, Erfüllungsort und Gerichtsstand.